

Europäische Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS)

Alexandre Makaronidis

Derzeit gibt es in der Europäischen Union keinen einheitlichen Referenzstandard für die öffentliche Rechnungslegung, der definieren würde, wie Transaktionen und Vorgänge an der Quelle, d.h. an der primären Stufe(n) der Rechnungsführung in den Mitgliedstaaten erfasst, ausgewiesen, bewertet und konsolidiert werden. Dafür sollen einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS) entwickelt und umgesetzt werden. Dieser Aufsatz soll die Zielsetzung und die Hintergründe dieses Projekts aufzeigen.

Die Bemühungen der Europäischen Kommission, die öffentlichen Rechnungswesenssysteme in der EU zu modernisieren, haben bereits im Jahre 2002 konkrete Gestalt angenommen. Die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Modernisierung des Rechnungswesens der EU-Institutionen durch Einführung der Doppik markiert einen Meilenstein im diesem Prozess. Mit der Einführung der doppischen Finanzbuchhaltung konnten im Jahre 2005 zum ersten Mal die Abschlüsse von mehr als 50 EU-Institutionen und Agenturen in einem doppischen Jahresabschluss konsolidiert werden. Nichtdestotrotz wird der EU-Haushalt nach wie vor kameral geführt.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die Empfehlung ausgesprochen, dass Eurostat bei den Standards der

öffentlichen Rechnungslegung auf Periodenbasis eine aktive Rolle spielen sollte.¹

Nach Artikel 143 Absatz 1 der EU-Haushaltsordnung legt der Rechnungsführer der Kommission „Vorschriften fest, die auf international anerkannten Normen des öffentlichen Rechnungswesens beruhen. Der Rechnungsführer kann von diesen Normen abweichen, wenn er dies für erforderlich hält, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Aktiva und Passiva, des Aufwands und des Ertrags sowie des Cashflows zu vermitteln.“²

Die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) waren und sind weiterhin die derzeit einzigen vorhandenen international anerkannten Normen des öffentlichen Rechnungswesens.

Demgemäß hat der Rechnungsführer der Europäischen Kommission 18 Rechnungslegungsvorschriften erlassen, die allesamt auf IPSAS basieren.³ Gewissermaßen kann man in den Rechnungsführungsprinzipien und Rechnungslegungsvorschriften der Europäischen Kommission, wenn auch nur ansatzweise, eine Art konsensfähige „Europäische Rechnungs-

legungsstandards“ erblicken, obgleich die Institutionen und Agenturen der Europäischen Union zum Teil spezifische Strukturen aufweisen und nicht in vollem Umfang die als typisch anzusehenden hoheitlichen Aufgaben eines Staates bzw. einer staatlichen Verwaltung wahrnehmen.

Ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Modernisierung der Systeme des öffentlichen Rechnungswesens war die Richtlinie 2011/85/EU des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ der Europäischen Union (ECOFIN Council) über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten⁴ als eine Antwort auf die Staatsschuldenkrise 2008/2009.

Dabei wurde der Begriff „haushaltspolitischer Rahmen“⁵ sehr weit, als die Gesamtheit der Regelungen, Verfahren und Institutionen, die die Grundlage für die Durchführung der Haushaltspolitik des Staates bilden, gefasst, inklusive der Systeme des öffentlichen Rechnungswesens und der statistischen Berichterstattung.

Sinnvollerweise unterscheidet die Richtlinie zwischen der Rechnungslegung im eigentlichen Sinne (Finanzbuchhaltung) und der darauf aufbauenden makroökonomischen statistischen Finanz-



Alexandre Makaronidis

Leiter der Task Force EPSAS, Europäische Kommission – Eurostat

1 KOM (2011) 211 endg., S. 11.

2 Art. 143 Abs. 1 Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012.

3 Vorschriften der Europäischen Kommission zur Haushaltsführung, siehe: http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/management/management_de.cfm#accounting

4 Richtlinie 2011/85/EU des Rates.

5 Artikel 2 der Richtlinie 2011/85/EU.

berichterstattung (Finanzstatistik des Sektors Staat).

Diese europarechtliche Regelung, die im Zuge der Staatsschuldenkrise im Rahmen des so genannten Sixpack erlassen wurde, ist aus zwei Gründen bemerkenswert. Zum einen wurden zum ersten Mal auf europäischer Ebene, wenn auch in einer eher allgemeinen Form, Mindestanforderungen für das öffentliche Rechnungswesen der Mitgliedstaaten vorgeschrieben. Zum anderen wurde die Richtlinie auf einer spezifischen Rechtsgrundlage, die des Artikel 126 Absatz 14 Unterabsatz 3 AUEV zum Verfahren über das übermäßige Defizit gestützt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/85/EU verfügen die Mitgliedstaaten

um die Vollständigkeit und die Kohärenz ihrer öffentlichen Buchführungssysteme und der darin erfassten Finanzdaten sicherzustellen und die Zuverlässigkeit dieser Information mittels interner Kontrolle und unabhängiger Prüfung abzusichern. Dabei wird es den Mitgliedstaaten überlassen, ob diese Rechnungsprüfung durch öffentliche beziehungsweise durch private Rechnungsprüfer wahrgenommen wird, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Unabhängigkeit der Prüfung gewährleistet ist.

Ähnlich wie bei der EU-Haushaltsordnung hat sich der ECOFIN auf international anerkannte Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor angelehnt, und die eventuelle Harmonisierung der staatlichen Rechnungslegungsnormen

me vergleichbare und nach vergleichbaren Kriterien belastbare primäre Finanzdaten. In manchen öffentlichen Einheiten in der EU gibt es keine Finanzbuchhaltung im eigentlichen Sinne, und findet daher auch keine eigentliche Rechnungslegung statt.

Derzeit gibt es in der Union keinen einheitlichen Referenzstandard für die öffentliche Rechnungslegung, der definieren würde, wie die relevanten, individuellen Transaktionen und Vorgänge an der Quelle, d.h. an der primären Stufe(n) der Rechnungsführung erfasst, ausgewiesen, bewertet, und konsolidiert werden und wie sie geprüft und dem Endnutzer vorgelegt werden. Dies gilt auf der Ebene der individuellen berichtspflichtigen Einheiten sowohl für deren Finanzbuchhaltung und die darauf aufbauenden Jahresabschlüsse als auch für die daraus abzuleitende Finanzstatistik des Sektors Staat.

Die festgestellte Unvergleichbarkeit der Rechnungslegungsstandards im öffentlichen Sektor in der Union und als eine Folge der breiten Palette von Buchführungs- und Rechnungslegungspraktiken im öffentlichen Sektor resultieren in einem klaren Mangel an finanzieller Transparenz, und Vergleichbarkeit in der Finanzberichterstattung aufgrund von nicht vergleichbaren, unvollständigen und inkonsistenten Primärdaten im öffentlichen Rechnungswesen, sowohl zwischen Mitgliedstaaten als auch innerhalb von Sektoren eines und desselben Mitgliedstaates.

Aus EU-Sicht birgt dieser Umstand wesentliche Risiken in sich für die, mittels interner Kontrolle und unabhängiger Rechnungsprüfung, angestrebte Qualitätsicherung der Buchführungssysteme und der darauf aufbauenden Finanzstatistik in der Union, was Folgerisiken für die wirtschaftspolitische Koordinierung, die für deren multilaterale Überwachung notwendige ‚Economic Governance‘, wie auch für die Vollendung des europäischen Binnenmarkts, der Finanz- und Kapitalmärkte im Besonderen, nach sich zieht.

»Derzeit gibt es in der EU keinen einheitlichen Referenzstandard für die öffentliche Rechnungslegung, der definieren würde, wie die relevanten, individuellen Transaktionen und Vorgänge an der Quelle erfasst, ausgewiesen, bewertet und konsolidiert werden.«

„über nationale Systeme des öffentlichen Rechnungswesens, die sämtliche Teilsektoren des Staates umfassend und kohärent abdecken und die zur Erhebung von periodengerechten Daten im Hinblick auf die Vorbereitung von Daten nach dem ESVG-95-Standard erforderlichen Informationen liefern. Diese Systeme des öffentlichen Rechnungswesens unterliegen einer internen Kontrolle und unabhängigen Rechnungsprüfung.“

Der ECOFIN ist offensichtlich davon ausgegangen, dass die Leistungsfähigkeit mancher nationaler Systeme des öffentlichen Rechnungswesens als nicht ausreichend zu erachten war, um den Qualitätsanforderungen der wirtschaftspolitischen Koordinierung und der haushaltspolitischen Überwachung zu genügen. Daher wurden die Mitgliedstaaten aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen,

durch IPSAS als eine potentielle Lösung in Betracht gezogen, auch im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der periodengerechten Daten, die nach dem ESVG-Standard erforderlich sind.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission beauftragt, eine Bewertung der Frage vorzunehmen, ob die (IPSAS) für die Mitgliedstaaten geeignet wären.

In ihrem anschließenden Bericht an den Rat und das Europäische Parlament⁶ und ihrem begleitenden Arbeitspapier⁷ wies die Kommission darauf hin, dass aus EU-Sicht die allgemeine Finanzberichterstattung der öffentlichen Einheiten weder transparent noch vollständig ist, noch liefern die öffentlichen Buchführungssyste-

6 KOM (2013) 114 final.

7 SWD (2013) 057 final.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind, wurden verpflichtet, für ihre konsolidierten Abschlüsse zusätzlich zur Rechnungslegung nach nationalem Recht auch nach EU-IFRS Rechnung zu legen.⁸ Die erklärten Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards sind die „vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und damit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarkts in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt sicherzustellen“. Dies scheint auch uneingeschränkt für den öffentlichen Sektor zu gelten, wenn man berücksichtigt, dass die noch andauernde Finanzkrise vor allem eine Staatsschuldenkrise ist, und nicht nur der Zentralstaat, sondern zusehends auch die Länder- wie auch die Kommunalebene versuchen, sich mittels öffentlicher Schuldtiteln auf dem Kapitalmarkt zu (re)finanzieren.⁹ Dabei geht es nicht um die bloße Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Einheiten der Harmonisierung wegen, sondern es ist vielmehr eine Frage der finanziellen Transparenz, der Vergleichbarkeit, der Risikoabschätzung und der Rechenschaftspflicht.

Der Bericht der Kommission zur Eignung der IPSAS (2013) stellt fest, dass ein erheblicher Harmonisierungsbedarf für die Systeme des öffentlichen Rechnungswesens und zwar auf der Basis einer doppelten Periodenrechnung besteht. Hingegen Haushaltsrechnung und -führung sollen nicht Teil der angestrebten Harmonisierung sein. Die kamerale Kassenbasis soll weder abgeschafft noch ersetzt, sondern eher in den richtigen Kontext gerückt werden.¹⁰

Allerdings könnten die IPSAS, so wie sie zur Zeit der Kommissionsstudie standen, nicht direkt und nicht vollständig in der EU eingeführt werden. Es gäbe technische, konzeptionelle und Governance Fragen zu lösen. Dennoch wären die IPSAS eine geeignete Referenz für die Entwicklung europäischer Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS), welche auf der Grundlage einer starken

	Zentral-staatliche Ebene	Länderebene	Lokale Gebiets-körperschaften	Sozial-versicherung
Österreich	73%	12%	12%	61%
Belgien	67%	67%	73%	60%
Bulgarien	56%	-	56%	63%
Kroatien	34%	-	34%	55%
Zypern	14%	-	75%	17%
Tschechische Republik	75%	-	75%	77%
Dänemark	72%	-	65%	58%
Estland	92%	-	92%	86%
Finnland	72%	-	90%	92%
Frankreich	89%	-	84%	92%
Deutschland	22%	29%	58%	42%
Griechenland	12%	-	12%	12%
Ungarn	66%	-	66%	55%
Irland	54%	-	71%	57%
Italien	31%	-	30%	14%
Lettland	73%	-	73%	55%
Litauen	88%	-	88%	72%
Luxemburg	19%	-	31%	15%
Malta	22%	-	94%	-
Niederlande	31%	-	58%	78%
Polen	66%	-	66%	68%
Portugal	55%	-	80%	70%
Rumänien	63%	-	63%	38%
Slowakei	75%	-	75%	34%
Slovenien	62%	-	62%	19%
Spanien	70%	61%	68%	58%
Schweden	81%	-	81%	71%
Vereinigtes Königreich	96%	-	95%	-

Tab. 1: Grad der Übereinstimmung der Rechnungslegung in den Mitgliedstaaten mit IPSAS
(Quelle: PwC Studie im Auftrag von Eurostat, 2014).¹¹

EU-Governance, die eigens für diesen Zweck entstehen sollte, entwickelt und gesetzt werden sollten.

Daraus leitet sich das eigentlich Ziel der EPSAS-Initiative ab, flächendeckend die finanzielle Transparenz zu erhöhen und die Vergleichbarkeit der öffentlichen Rechnungslegung zu erreichen – innerhalb von und zwischen Mitgliedstaaten und Staatssektoren. Es geht darum vergleichbare, moderne und robuste öffentliche Rechnungswesenssysteme in Europa zu verwirklichen. Die Tabelle 1 verdeutlicht den Grad der Übereinstimmung der Rechnungslegung in den Mitgliedstaaten mit IPSAS.

Einseitige und unkoordinierte Reformbemühungen der Mitgliedstaaten waren bisher nicht ausreichend, um flächendeckend die angestrebte finanzielle Transpa-

renz und Vergleichbarkeit sicherzustellen, weswegen diese durch einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die EU sichergestellt werden sollen. Im Hinblick auf die mancherorts vertretene Meinung, dass es für EPSAS keine Rechtsgrundlage in den Verträgen gäbe,¹² soll darauf hingewiesen werden, dass die oben angesprochenen Risiken in Bezug auf die multilaterale und insbesondere die haushaltspolitische Überwachung, die wirtschafts-

8 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002.

9 Vgl. Radermacher 2014, S. 490.

10 Makaronidis 2015, S. 2ff.

11 PwC Study 2014.

12 Ohler 2014, S. 22. Ähnlich auch Gröpl 2014, S. 255-315.

politische Governance, die Vollendung des europäischen Binnenmarkts, bzw. die Qualitätssicherung der ESVG-basierten Statistiken zur Zeit nur einen Rahmen für eine mögliche Rechtsgrundlage umreißen können. Die Festlegung der Rechtsgrundlagen und der konkreten Instrumente leiten sich vielmehr von der konkreten Problemstellung und der zu ergreifenden Maßnahmen ab, wie sie in einem formellen Vorschlag der Europäischen Kommission dargelegt und begründet sein müssen.

Die angesprochene EU-Governance für EPSAS wird auf eine Governance-Struktur angewiesen sein, die im öffentlichen Interesse in den EU-Verträgen verankert werden soll, und eigene Governance-

des öffentlichen Sektors gelegt werden mit der notwendigen Rücksichtnahme auf die Rechnungslegungsstandards der Europäischen Kommission und vor allem darauf, dass EPSAS keinen Rückschritt für die leistungsfähigsten der existierenden öffentlichen Rechnungslegungssysteme darstellen.

Zweifelsohne werden die Kosten einer EPSAS-Implementierung bedeutend sein. In einer von Eurostat in Auftrag gegebenen Studie, wurden sie auf EU-Ebene von ca. 1,2 Milliarden (ohne Anpassung von IT-Systemen) bis ca. 6,9 Milliarden EUR (mit Anpassung von IT-Systemen) hochgerechnet, über den gesamten Reformzeitraum und unter der Annahme einer

SAS sollen nicht als eine einmalige Ausgabe gesehen werden. EPSAS ist eine Infrastrukturinvestition für unsere gemeinsame europäische Zukunft deren mittelfristiger Nutzen bei weitem die kurzfristigen Implementierungskosten überwiegen wird.

Literatur

Europäische Union. Dokumente – Haushaltsführung. http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/management/management_de.cfm#accounting.

Gröpl, C. (2014): Auf der Suche nach der Unionskompetenz zur Einführung von EPSAS in das Haushaltrecht der Mitgliedstaaten, in: Hessischer Rechnungshof (2014), Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa (EPSAS), Wiesbaden.

KOM 211 endgültig (2011): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken, Brüssel 15.04.2011.

KOM 114 final (2013): Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Die angestrebte Umsetzung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in den Mitgliedstaaten - Die Eignung der IPSAS für die Mitgliedstaaten, Brüssel 06.03.2013.

Makaronidis, A. (2015): Harmonisierte Europäische Rechnungsführungs- und Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS), in: Die Wirtschaftsprüfung, Sonderheft 2015, S. 2ff.

Makaronidis, A./Varjas, I. (2014): Harmonisierte europäische Standards für das öffentliche Rechnungswesen (EPSAS), in: Public Governance, Winter 2014, S.20, http://www.publicgovernance.de/docs/PG_Winter_2014_Standpunkt_Harmonisierte_europaeische_Standards_fuer_das_oeffentliche_Rechnungswesen.pdf.

Ohler, C. (2014): Entwurf eines Sachverständigungsgutachten über „Die europäische Zulässigkeit der Einführung von EPSAS“, hrgs. von Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Gutachten_EinfuehrungEPSAS_ProfOhler.pdf.

PwC (Hrsg.) (2014): Collection of information related to the potential impact, including costs, of implementing accrual accounting in the public sector and technical analysis of the suitability of individual IPSAS standards, Studie im Auftrag der Eurostat, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/4261806/EPSAS-study-final-PwC-report.pdf>.

13 PwC 2014, S. 11.

14 Vgl. Makaronidis/Varjas 2014, S. 20.

»Die angesprochene EU-Governance für EPSAS wird auf eine Governance-Struktur angewiesen sein, die im öffentlichen Interesse in den EU-Verträgen verankert werden soll.«

Grundsätze, ein eigenes Standardsetzungsverfahren, und eigene Standardsetzungskapazität als wesentliche und notwendige Elemente beinhalten.

Zwar sollen die EPSAS auf der Grundlage der IPSAS als primäre Referenzbasis entwickelt werden, ohne allerdings durch die IPSAS bzw. die IFRS zwangsläufig beschränkt zu werden. Die robuste EU-Governance soll es der EPSAS ermöglichen, wenn nötig und in begründeten Fällen rechtlich und technisch von IPSAS bzw. IFRS abzuweichen.

Die Entwicklung und Einführung der EPSAS soll mittelfristig erfolgen, sukzessive vorangehen und, unter Wahrung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, Rücksicht auf die Bedürfnisse kleinerer und risikoärmer öffentlichen Einheiten nehmen. Längere Umstellungszeiten für nur kamerale buchende Einheiten könnten notwendig sein. Kurzfristig sollte der Fokus der technischen Entwicklung auf Spezifika

IPSAS-Implementierung als Proxy für die noch nicht existierenden EPSAS.¹³

Dennoch werden die Implementierungskosten größtenteils kurzfristig und einmaliger Natur sein. Der erwartete Nutzen dagegen, obwohl er sich nicht ohne weiteres quantifizieren lässt, wird nachhaltig, mittel- und langfristiger Natur sein. Zielen doch die EPSAS letztendlich darauf ab, den längst fälligen Einblick in die tatsächliche Fähigkeit aller regierungseigenen und staatlich kontrollierten Einheiten und öffentlichen Körperschaften, ihre Aufgaben und Leistungen an die Bürger sowie die an sie herangetragenen Vorgaben der Politik stabil und nachhaltig zu finanzieren, zu ermöglichen.¹⁴ Der daraus resultierende Nutzen lässt sich in Stichworten wie höhere finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht auf vergleichbarer Basis, und nachhaltigere öffentliche Finanzierung und Finanzen, auch zugunsten der intergenerativen Gerechtigkeit, zusammenfassen. Die Kosten für EP-

Radermacher, W. (2014): Zur Reform der Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in Europa, in: Schriftenreihe des Hessischen Rechnungshofs (Hrsg.): Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa. European Public Sector Accounting Standards (EPSAS), Wiesbaden 2014.

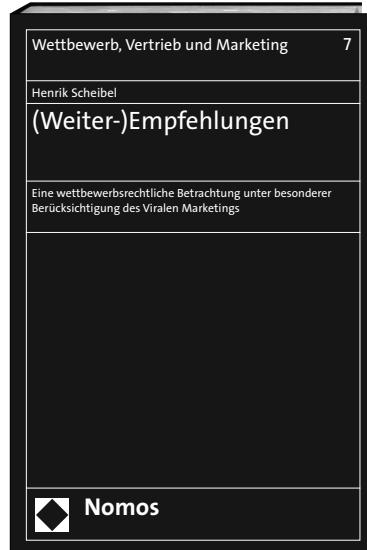
Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011Lo085&from=EN>.

SWD 057 final (2013): Commission Staff Working Document. Accompanying the document - Report from the Commission to the Council and the European Parliament. Towards implementing harmonised public sector accounting standards in Member States. The suitability of IPSAS for the Member States, Brüssel 06.03.2013.

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:243:0001:0004:de:PDF>.

Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:298:0001:0096:DE:PDF>.

Wettbewerb, Vertrieb und Marketing



(Weiter-)Empfehlungen

Eine wettbewerbsrechtliche Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung des Viralen Marketings

Von Dr. Henrik Scheibel

2015, 262 S., brosch., 54,- €

ISBN 978-3-8487-2570-0

(*Wettbewerb, Vertrieb und Marketing, Bd. 7*)

www.nomos-shop.de/25387

Um die Bekanntheit eines Produkts zu erweitern, nutzen Unternehmen die vielfältigen Kommunikationsbeziehungen von Privaten im Internet aus. Denn (Weiter-)Empfehlungen unter Freunden oder Bekannten erreichen aufgrund ihrer Authentizität, Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit zumeist eine Qualität, die klassische Werbung nur selten erlangen wird. Die Form der traditionellen Kundenempfehlung mittels Mund-zu-Mund-Kommunikation wurde hierbei zum Konzept des Viralen Marketings weiterentwickelt. Für Unternehmen ist es unabdingbar, sich mit den gesellschaftlichen Veränderungen und dem technischen Fortschritt zu beschäftigen, um letztlich mit der Präsenz in sozialen Online-Netzwerken einen Mehrwert zu generieren. Zugleich hilft die Kenntnis zulässiger rechtlicher Gestaltungsoptionen bei der Minimierung des Haftungsrisikos infolge etwaiger Wettbewerbsrechtsverletzungen.

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos